

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. April 2011

Nr. 20

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Geophysik**

88

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Geophysik

vom 21. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Geophysik vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 83 vom 10. September 2008) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 21. April 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Die Masterprüfung besteht aus einem Modul Masterarbeit und Fachprüfungen, jede der Fachprüfungen aus einer oder mehreren Modulprüfungen, wobei jede Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen kann. Modulprüfungen können semesterübergreifend sein. Eine Modulteilprüfung besteht aus mindestens einer Erfolgskontrolle.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Mündliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer bzw. die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an. Modulübergreifende mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und dauern in der Regel etwa 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Andere mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Student.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Masterzeugnis dürfen nur folgende Noten verwendet werden:

1 : sehr gut (very good) = hervorragende Leistung,

2 : gut (good) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 : befriedigend (satisfactory) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 : ausreichend (sufficient) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 : nicht ausreichend (failed) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Für das Modul Masterarbeit und die Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1 : 1.0, 1.3 = sehr gut

2 : 1.7, 2.0, 2.3 = gut

3 : 2.7, 3.0, 3.3 = befriedigend

4 : 3.7, 4.0 = ausreichend

5 : 4.7, 5.0 = nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und in den Anlagen (Transcript of Records und Diploma Supplement) verwendet werden.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„**(9)** Die Ergebnisse des Moduls Masterarbeit im Sinne des § 11, der Fachprüfungen, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen, der Erfolgskontrollen anderer Art sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das Studienbüro des KIT verwaltet.“

c) Absatz 13 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 10 werden die Wörter „Wahrnehmung von Familienpflichten“ angefügt. Die Überschrift lautet wie folgt:

„§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten“

b) In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Der Student erhält ein neues Thema, das innerhalb der in § 11 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„**(1)** Dem Modul Masterarbeit, das aus einer schriftlichen Arbeit (Masterarbeit) und einem fakultätsöffentlichen Vortrag des Studenten mit anschließender Diskussion (Kolloquium) besteht, werden 30 Leistungspunkte zugeordnet.“

b) der bisherige Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Zum Modul Spezialisierungsphase wird zugelassen, wer die erforderlichen Fachprüfungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 bis auf 6 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat. Dem Modul Masterarbeit gehen das Modul Spezialisierungsphase und das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von insgesamt 6 Monaten unmittelbar voraus. Die Anmeldung zum Modul Spezialisierungsphase hat drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 zu erfolgen. Versäumt der Student diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt das Modul Spezialisierungsphase im ersten Versuch als nicht bestanden. Das Modul Spezialisierungsphase darf nur einmal wiederholt

werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend. Auf Antrag des Studenten sorgt ausnahmsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einem Betreuer ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Absatz 3“ werden durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Im bisherigen Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit kann außer auf Deutsch auch auf Englisch geschrieben werden. Das Verfassen der Arbeit in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 14 Abs. 2, Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Es werden überdies die Wörter „Universität Karlsruhe (TH)“ durch das Wort „KIT“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 mit folgenden, weiteren Änderungen: In Satz 2 werden die Wörter „der Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „nach Beginn der Spezialisierungsphase“ ersetzt. Der bisherige Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Student kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Spezialisierungsphase zurückgeben. Auf begründeten Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 4 festgelegte empfohlene Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, dass der Student dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und enthält folgende Fassung:

„**(8)** Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet und bewertet. Mindestens einer der beiden Prüfer muss Professor der Fakultät sein. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Gutachtern erteilten Noten. Bei abweichender Bewertung von Erst- und Zweitgutachter um mehr als den Wert 1,0 ist vom Prüfungsausschuss ein Drittgutachter zu bestellen; in diesem Fall ist das arithmetische Mittel aus den drei Einzelnoten zu bilden. Der Bewertungszeitraum soll acht Wochen nicht überschreiten.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für den Masterstudiengang Geophysik an der Fakultät für Physik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: vier Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, S. 2, Nr. 2 LHG und einem Vertreter der Studenten mit beratender Stimme. Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Bachelor- und den Masterstudiengang Geophysik erhöht sich die Anzahl der Vertreter der Studenten auf zwei Mitglieder mit beratender Stimme, wobei je ein Vertreter aus dem Bachelor- und aus dem Masterstudiengang stammt. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademischen Mitarbeiter“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Masterarbeit“ durch die Wörter „dem Modul Masterarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Es sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Geophysik: im Umfang von 40 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtfach: im Umfang von 16 Leistungspunkten,
3. Spezialisierungsphase: im Umfang von 10 Leistungspunkten,
4. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: im Umfang von 20 Leistungspunkten.
5. Neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 4 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 4 abzulegen.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Im vierten Semester“ durch die Wörter „Zum Abschluss des Masterstudiums“ und die Worte „eine Masterarbeit“ durch die Worte „das Modul Masterarbeit“ ersetzt. Absatz 3 lautet wie folgt:

„**(3)** Zum Abschluss des Masterstudiums soll als eine weitere Prüfungsleistung das Modul Masterarbeit gemäß § 11 absolviert werden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei werden die Fächer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit

ihren Leistungspunkten gewichtet und das Modul Masterarbeit mit der doppelten Anzahl der Leistungspunkte gewichtet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Hat der Student das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Fächer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit einem Durchschnitt von 1,0 abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen. Mit einem Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 und bis zu einem Durchschnitt der Fächer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von 1,1 kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen werden.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „der Masterarbeit“ durch die Wörter „dem Modul Masterarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„**(4)** Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle vom Studenten erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Geophysik vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 83 vom 10. September 2008) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. März 2008 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 21. April 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*